Deutscher Weinbauverband e.V.

April 2023

RÜCKMELDUNG DES DEUTSCHEN WEINBAUVERBANDES E.V. ZUM ENTWURF EINES Q&A DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION ZU „NEW WINE LABELING RULES“

Wir bedanken uns für die Übersendung und die Möglichkeit, uns zum erstmalig bekanntgewordenen Entwurf eines „Q&A der Europäischen Kommission zu „New Wine Labeling Rules“ rückmelden zu können.

Aufgrund der kurzen Frist von weniger als 24 h war uns weder eine inhaltliche Prüfung der einzelnen Antworten noch eine Abstimmung mit unseren Mitgliedern möglich. Wir behalten uns daher vor, zu den einzelnen Fragen und Antworten zeitnah eine detaillierte Stellungnahme abzugeben.

Bereits jetzt möchten wir aber einige Aspekte, die uns bei erster summarischer Prüfung bereits aufgefallen sind, hervorheben.

1. Ihre Frage nach einem Hinweis, wie auf Zutaten und Nährwerte auf dem Etikett hingewiesen werden muss, wenn die Kennzeichnung in elektronischer Form erfolgt.

Wir teilen Ihre Auffassung nicht, dass es eines expliziten, ausgeschriebenen Hinweises auf dem Etikett bedarf. Dies würde die elektronische Angabe einer ihrer größten Stärken – einer nicht erforderlichen Anpassung der Etiketten für den Export – berauben. Auch sind wir der Auffassung, dass die Kennzeichnung für den Verbraucher leicht erkennbar sein sollte. Wir halten aber eine sprachfreie Variante – die keiner Übersetzung bedarf – für die beste Variante. Hier könnte ein „i“ in den QR-Code programmiert werden oder in unmittelbarer Nähe stehen. Hierin sehen wir einen geeigneten Kompromiss.

2. Fehlende Fragen

In unseren Gremien sind eine Vielzahl an weiteren – insbesondere technischen – Fragen diskutiert worden, die leider im Abschnitt „Electronic Labeling“ noch nicht aufgegriffen wurden, die aber einer zeitnahen Antwort bedürfen. Einen Auszug finden Sie im Folgenden. Weitere Fragen reichen wir nach.

- Kann der QR-Code auf ein PDF-Dokument verlinken, ggf. nach einem automatischen Download, das sich automatisch öffnet? Erfüllt dies die Vorgaben?
- Welche Größe muss der QR-Code haben? Gibt es hier, wie für die Schriftart, eine Mindestgröße?
- Sind die weiteren obligatorischen Angaben des Art. 119 GMO auf dem elektronischen Etikett zu wiederholen oder werden diese, wie die Rechtsprechung des VGH München andeutet, von einem verständigen Verbraucher gemeinsam mit dem Printetikett als ein Etikett gelesen? Das

Deutscher Weinbauverband e. V.
Heussallee 26 · 53113 Bonn
0228 94 93 25-0 · www.dwv-online.de

europäische Recht fordert nach unserer Einschätzung die entsprechenden Angaben derzeit nicht. Auch Frage 27 ist in diesem Kontext uneindeutig. Daraus ließe sich ableiten, dass ein E-Label für mehrere Erzeugnisse möglich ist, sofern die Angabe korrekt bleibt.

- Bedarf die Homepage des E-Labels eines Impressums und einer Datenschutzerklärung? Falls ja, wie geht dies mit Antwort auf Frage 24 der Kommission einher?
- Die Angaben sind im Fernabsatz wohl auf Preislisten und im Onlineshop erforderlich. Eine klarstellende Antwort, ob und wie die Informationen auf Preislisten, Bestellformularen, Ausschanklisten in Straußwirtschaften usw. angegeben werden müssen, wäre für die Branche hilfreich.
- Wie lange müssen die Angaben digital vorgehalten werden? Die Information „im Verkehr erhältlich“ ist für Weine nicht hinreichend bestimmt, da es immer wieder auch in Zukunft Versteigerungen von Raritäten geben kann, Jahrzehnte nach Erstellung des E-Labels.

3. Antwort auf Frage 24

„Is it **possible** *to link, via a QR Code or similar, the "electronic label" presenting the full nutrition declaration and list of ingredients to the homepage of the producer as a part of its website? (15/02/23)“*

Die von der Kommission vertretene Auffassung halten wir für rechtlich unzutreffend und zu streng. Eine Homepage im Corporate Design, eine URL mit Betriebsname oder ähnliches stellt keine zusätzliche Vermarktungsangabe dar, da diese Informationen in der Regel bereits auf dem Flaschenetikett vorhanden sind. Vielmehr würde ein Verbot der Verwendung der eigenen Homepage insbesondere auch kleinere Betriebe – die sich keinen teuren Anbieter leisten können – ungerechtfertigt benachteiligen.
Ob weitere, über den Namen des Weingutes hinausgehende Aufklärung zu moderatem Konsum, Nachhaltigkeit, Verpackung – wie bspw. in Italien oder in der „Green Claims“ Verordnung vorgesehen – angegeben werden kann, sollte ergebnisoffen diskutiert werden.

4. Allgemeiner Hinweis

Die von der Kommission gewählte verkürzte Darstellung stellt leider nicht die angekündigten „Guidelines“ dar. Vielmehr handelt es sich um vereinzelte Fragen, die nur einen Ausschnitt der offenen Fragen, gerade für das E-Label, beantworten. Ein umfassender Ansatz wäre hier im Sinne aller gewesen. So könnte das E-Label auch erfolgreich eingeführt und ggf. auch in anderen Branchen auf Dauer als nachhaltige Alternative zum Printlabel fungieren.

Der Deutsche Weinbauverband e.V., kurz DWV, ist die Berufsorganisation der deutschen Winzerinnen und Winzer. Er vertritt die Gesamtinteressen seiner Mitglieder gegenüber internationalen und nationalen Institutionen und Organisationen und setzt

Deutscher Weinbauverband e. V.
Heussallee 26 · 53113 Bonn
0228 94 93 25-0 · www.dwv-online.de

sich dafür ein, die beruflichen Belange der deutschen Winzerschaft zu wahren und zu fördern.

Deutscher Weinbauverband e. V.
Heussallee 26 · 53113 Bonn
0228 94 93 25-0 · www.dwv-online.de